Fahrgerüste

Fahrgerüste und fahrbare Arbeitsbühnen werden eingesetzt, um kleinere Bau- und Instandhaltungsarbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen rationell durchzuführen. Es sind sehr flexible Arbeitsmittel, die mit geringem Aufwand an wechselnden Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

Für **Fahrgerüste** ist ein Brauchbarkeitsnachweis erforderlich. Wird das **Gerüst** in der **Regelausführung** aufgebaut, gilt der Brauchbarkeitsnachweis als erbracht. Fahrgerüste dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person auf-, ab- oder umgebaut werden. Die dabei beteiligten Beschäftigten müssen fachlich geeignet und speziell für diese Arbeiten unterwiesen sein.

Gesetze, Vorschriften;
Produktsicherheitsgesetz, BetrSichV, TRBS 2121-1 und DGUV-V1

DIN 4420-3 Arbeits- und Schutzgerüste, Teil 3: Ausgewählte Gerüstbauarten und ihre Regelausführung

DIN EN 12811-1 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste; Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung, 2004"

DIN EN 1004 "Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen, 2005"

1. Begriffsbestimmung
Temporäre, mobile, gerüstähnliche Bauwerke werden grundsätzlich unterschieden in:

a) kleine fahrbare Arbeitsbühnen DIN EN 17964
b) fahrbare Arbeitsbühnen DIN EN 1004
c) fahrbare Gerüste DIN 4420-3

Fahrbare Arbeitsbühnen werden oft als Fahrgerüste bezeichnet, die als einfeldige Gerüstkonstruktionen aus vorgefertigten (systemabhängigen) Bauteilen errichtet werden. Sie sind verfahrbare Arbeitsplätze mit unveränderlichen Längen und Breiten der Belagflächen und können immer nur in denselben, vom Hersteller vorgegebenen Abmessungen, verwendet werden. Fahrbare Arbeitsbühnen, sind aus Bauteilen eines Systems erstellte, gerüstähnliche, einfeldige Konstruktionen, die auf Fahrrollen stehen und verfahren werden können. Die Breiten und Längen der Belagflächen sind für jeden Typ vom Hersteller festgelegt.

Kleine fahrbare Arbeitsbühnen sind gerüstähnliche Konstruktionen, bauartbedingt bis max.2,00 m Standhöhe. Sie bestehen aus einer Gerüstlage mit unveränderlicher Länge und Breite.

2. Einteilung und Auswahlkriterien
Ein wichtiges Kriterium zur Auswahl der Fahrgerüste für die jeweiligen Arbeiten bildet die Gerüstgruppe bzw. Lastklasse:
Gerüstgruppe/Lastklasse 1: nur für leichte Inspektionstätigkeiten;
Gerüstgruppe/Lastklasse 2: nur für Bau- und Instandhaltungsarbeiten, die kein Lagern von Materialien erfordern, zum Beispiel für Reinigungsarbeiten.
Gerüstgruppe/Lastklasse 3: nur für Bau- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen die Belastung aus Personen und Material das flächenbezogene Nutzgewicht von 200 kN/m ^{2}bzw. 200 kg/m ^{2}nicht überschreitet, z. B.

- Putz- oder Stuckarbeiten mit geringer Materiallagerung,
- Instandsetzungsarbeiten an Installationen der Haustechnik,
- Malerarbeiten, Beschichtungsarbeiten

2.1 Fahrbare Arbeitsbühnen (*keine Gerüste*)
Als fahrbare Arbeitsbühnen werden nach DIN EN 1004 und DIN EN 17964 gerüstähnliche Konstruktionen bezeichnet, die freistehend benutzt werden können,

- eine oder mehrere Belagflächen aufweisen, *(nicht bei kleinen Fahrbaren Arbeitsbühnen)*
- aus vorgefertigten Bauteilen zusammengesetzt sind,
- planmäßige Maße aufweisen,
- üblicherweise vier Füße oder mindestens vier Fahrrollen aufweisen, (nicht bei kleinen Fahrbaren Arbeitsbühnen)
 standsicher sind durch an der Aufstellfläche wirkende Stabilisierungsmaßnahmen und, sofern erforderlich, durch eine Konstruktion zur Wandabstützung.

Fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN EN 1004 dürfen nur für die Gerüstgruppen 2 oder 3 bemessen werden.

Fahrbare Arbeitsbühnen mit Ballastierung (links) und mit Auslegern (rechts) als Stabilisierungs- maßnahmen

- Lastklassen der gleichmäßig verteilten Last nach DIN EN 1004

 2 • 1,50 kN/m ^{2}gleichmäßig verteilte Last
 3 • 2,00 kN/m^2gleichmäßig verteilte Last

2.2 Fahrbare Gerüste
Fahrbare Gerüste sind nach DIN 4420-3 Gerüste mit längen- oder flächenorientierten Gerüstlagen aus Stahlrohren, Kupplungen und Systembauteilen, die auf Fahrrollen stehen und verfahren werden können.
Fahrbares Gerüst nach DIN 4420-3;
Werden Fahrrollen als Lenkrollen verwendet, müssen sie den Anforderungen der Gerüstgruppe entsprechen. Fahrrollen müssen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und mit ihrer zulässigen Gebrauchslast gekennzeichnet sein. Sie müssen vollwandig, schlauchlos und so an den fahrbaren Gerüsten befestigt sein, dass sie gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind.
Die erforderliche Tragfähigkeit der Fahrrollen ist im Einzelfall zu ermitteln.
Fahrbare Gerüste aus Stahlrohren und Kupplungen dürfen in der Regelausführung nur auf höchstens 6,0 m² der Belagfläche mit dem flächenbezogenen Nutzgewicht der Lastklassen 1 bis 3 nach DIN EN 12811-1 belastet werden. Die verbleibende Belagfläche darf mit maximal 0,75 kN/m² belastet werden und in Längs- und Querrichtung höchstens zweifeldrig ausgeführt werden. Dabei darf ein Verhältnis von Standhöhe zur kleinsten Aufstandbreite von höchstens 3 : 1 nicht überschritten werden. Die Standhöhe, darf in geschlossenen Räumen, 12 m nicht übersteigen (Bei Leiteraufstiegen, 5 m-Aufstiegshöhe beachten!). Der Vertikalabstand der Längs- und Querriegel darf jeweils 2,0 m nicht überschreiten.

Fahrbare Arbeitsbühnen

Für den Aufbau und die Verwendung von fahrbaren Arbeitsbühnen gelten die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung/BetrSichV/AuVA des Herstellers.

Danach sind alle ortsveränderlichen Arbeitsmittel nach dem Aufbau vor ihrer Verwendung grundsätzlich auf die Einhaltung sicherheitstechnischer Belange durch den Arbeitgeber zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Je nach Gefährdungsgrad durch das Arbeitsmittel ist eine Prüfung durch eine befähigte oder durch eine sachverständige Person erforderlich. Für die Verwendung dieser Geräte ist vorher auch eine Beurteilung /GBU) der bei der Verwendung auftretenden Gefährdungen durch den Arbeitgeber durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. In diesem Zusammenhang werden im Einvernehmen mit der befähigten Person auch die Intervalle der wiederkehrenden Prüfungen festgelegt. Ziel der Prüfungen ist dabei immer die Feststellung des sicherheitstechnischen Zustandes des verwendeten Arbeitsmittels zum Zeitpunkt der Prüfung in Abhängigkeit von den Arbeitsbedingungen sowie seine entsprechende Instandsetzung bzw. Nachrüstung.

Prüfungen der v. b. fahrbaren Arbeitsbühnen nach dem jeweiligen Aufbau können die wiederkehrenden Prüfungen ersetzen, wenn der Rahmen der Prüfung dem der wiederkehrenden entspricht. Aus Gründen der eigenen Rechtssicherheit sollten alle Prüfungen aufgezeichnet werden und als Ergebnis eine Freigabeschein erstellt werden.

Weitere Anforderungen an den Gerüstbauer und den Gerüstnutzer finden Sie in der "Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten" (DGUV Information 201-011“ und verbindlich für Gerüste, in der TRBS 2121-1.